

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



---

NR. 6 JAHRGANG 2026 - WÜRSELEN, DEN 27. Februar 2026

Seite 1

---

### **Bekanntmachung Kommunalwahl am 14.09.2025 Ersatzbestimmung für das ausgeschiedene Ratsmitglied Frau Melanie Sistenich**

Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz NRW vom 30. Juni 1998 (GV NRW, Seite 384) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung NRW vom 31.08.1993 (GV NRW Nr. 54, Seite 592 ff) in der zuletzt gültigen Fassung mache ich folgendes öffentlich bekannt:

Frau Melanie Sistenich hat am 02.02.2026 zur Niederschrift erklärt, ihr Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Die auf der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) angegebene nächste Vertreterin, Frau Gaby Moll, hat mit Datum vom 04.02.2026 die Annahme der Wahl abgelehnt.

Der auf der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) angegebene nächste Vertreter, Herr Marcel Sieprath, ist aus der Partei ausgeschieden, sodass er im Nachbesetzungsverfahren unberücksichtigt bleibt.

Die auf der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) angegebene nächste Vertreterin, Frau Valentina Christiana Kulka, hat am 21.02.2026, eingegangen am 23.02.2026, erklärt, dass sie die Wahl zum Mitglied des Rates der Stadt annimmt.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wahlgruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Würselen – als Stadtwahlleiter -, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Würselen, den 23. Februar 2026

In Vertretung  
Marius Claßen  
Erster Beigeordneter  
- als stellv. Stadtwahlleiter -

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Kulturfestes am 19.04.2026, des Weinfestes am 02.08.2026, des Herbstspektakels am 27.09.2026 und des Weihnachtsmarktes der Pfarre St. Sebastian am 29.11.2026

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 03.02.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Aus Anlass des Kulturfestes, des Weinfestes, des Herbstspektakels und des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen am 19.04.2026, am 02.08.2026, am 26.09.2026 und am 29.11.2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Die in § 1 getroffene Regelung gilt für Verkaufsstellen in den Straßen Kaiserstraße, Aachener Straße bis Ecke Klosterstraße, Markt, Morlaixplatz, Bahnhofstraße, Lindenstraße, Klosterstraße, Bissener Straße und Sebastianusstraße.

## § 3

Bei Untersagung der Veranstaltungen aus § 1 dieser Verordnung qua gesetzlicher Vorgabe, sind die Verkaufsstellen aufgrund des fehlenden, notwendigen Anlassbezugs am entsprechenden Freigabetag geschlossen zu halten.

## § 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort benannten Straßenzüge offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

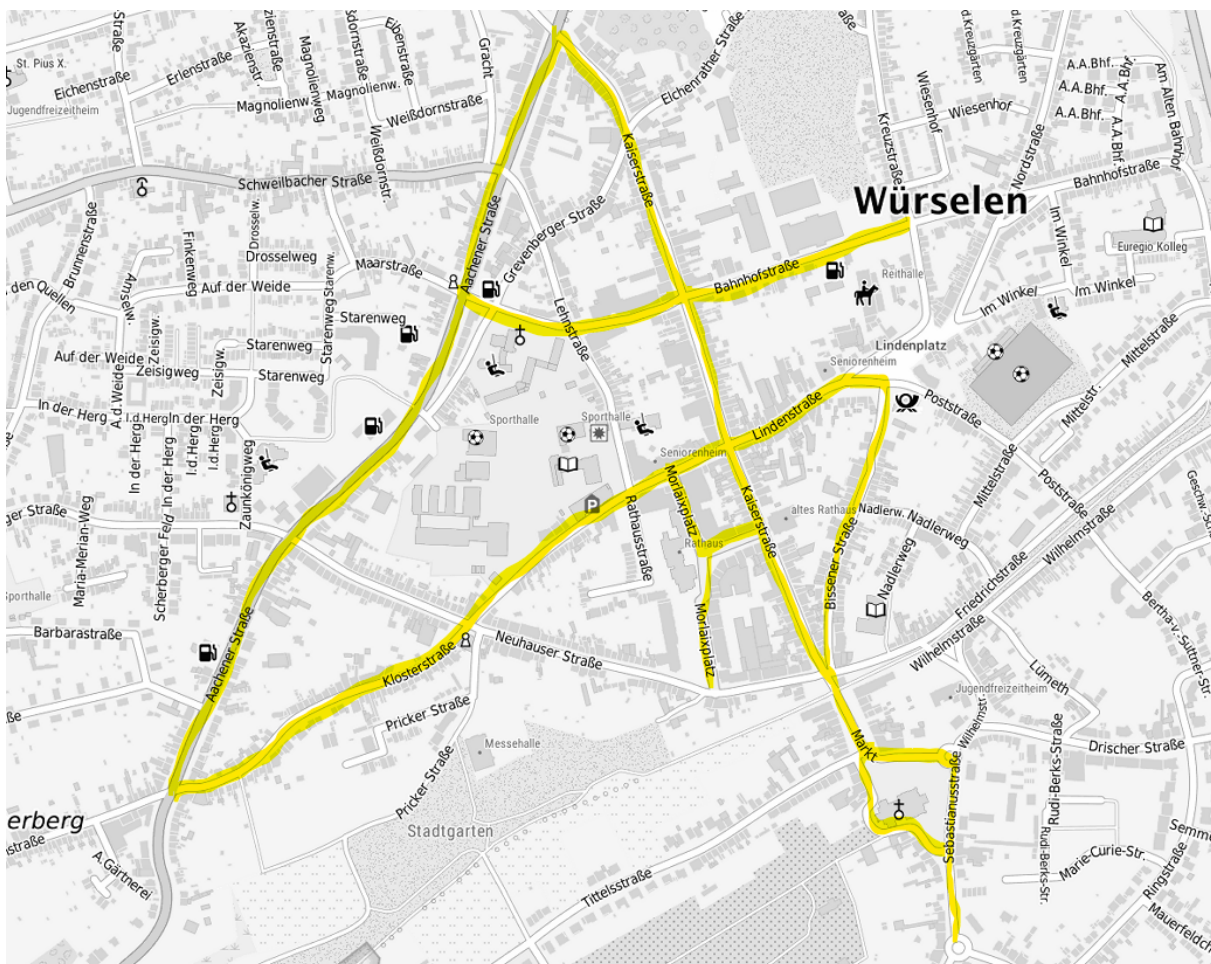
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 24. Februar 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Marius Claßen  
Erster Beigeordneter

# Anlage 1



# Bekanntmachung

## 1. die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 216 „Am Alten Kaninsberg“ sowie 2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

### Zu 1.

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen vom 26.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität beschließt

1. die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB,
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.“

Hintergrund der Aufhebung ist, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) am 05.12.2024 in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Bebauungsplan Nr. 216 „Am Alten Kaninsberg“ für unwirksam erklärt hat. Dies geht aus den beiden Urteilen des OVG Münster 7 A 794/22 und 7 A 828/22 hervor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 216 „Am Alten Kaninsberg“ ist, wenn auch nur deklaratorisch, erforderlich und erfolgt gemäß § 1 (8) BauGB nach den gleichen Vorschriften wie die Aufstellung von Bauleitplänen. Dementsprechend ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen.

### Zu 2.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist mit Terminvereinbarung vom 02.03.2026 bis zum 02.04.2026

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| montags bis freitags      | 07:30 - 12:30 Uhr |
| montags und mittwochs     | 14:00 - 16:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | 14:00 - 18:00 Uhr |

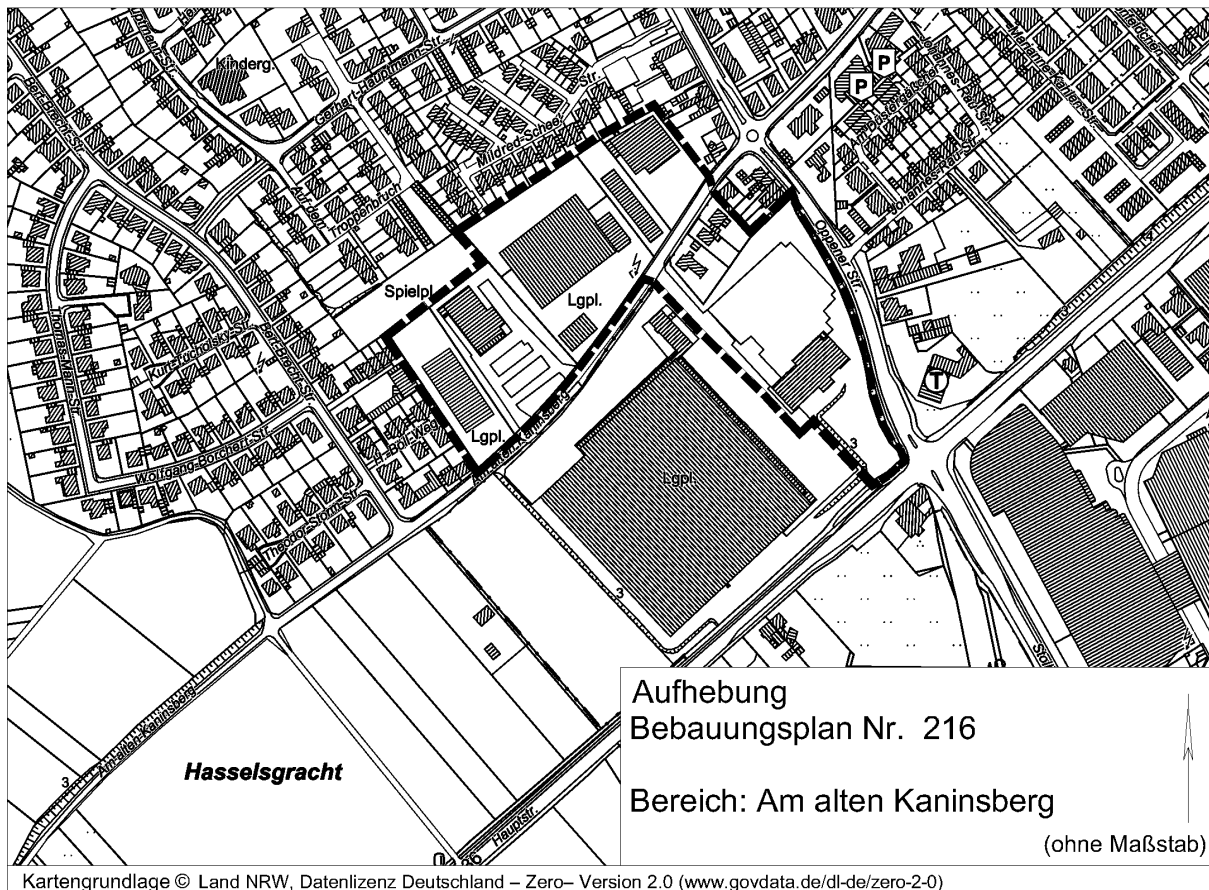
im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar. Die terminliche Absprache kann unter der Telefonnummer 02405 67-6115 oder per E-Mail an [stadtplanung@wuerselen.de](mailto:stadtplanung@wuerselen.de) erfolgen.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 216 „Am Alten Kaninsberg“ einschließlich Begründung auf der Homepage der Stadt Würselen unter [www.wuerselen.de/bauleitplanung](http://www.wuerselen.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Würselen, den 23. Februar 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Marius Claßen  
Erster Beigeordneter

*Plan siehe nächste Seite*



\* \* \*

## Bekanntmachung der Veröffentlichung des Bebauungsplanes 236 der Stadt Würselen im Bereich „Parkplatz Grüner Weg“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 10.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen,
2. den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan 236 „Parkplatz Grüner Weg“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.“

Ziel und Zweck der Planung ist, die ca. 90 erforderlichen Stellplätze bei besonderen Sportereignissen mit einem überdurchschnittlich hohen Zuschauerbesuch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 233 A „Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden-Mitte“ in den Sport- und Kulturanlagen sowie bei (Dorf-)Festen auf dem Multifunktionsplatz in Broichweiden-Mitte planungsrechtlich zu sichern.

Zudem ist es das Ziel der StädteRegion Aachen, das Flurstück 223 langfristig als Radverkehrsachse in das Radverkehrswegenetz mit aufzunehmen. Diese Planung wird ebenfalls durch das Bauleitplanverfahren gesichert.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Des Weiteren werden gemäß § 3 (2) BauGB Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist mit Terminvereinbarung vom 02.03.2026 bis zum 01.04.2026

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| montags bis freitags      | 07:30 - 12:30 Uhr |
| montags und mittwochs     | 14:00 - 16:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | 14:00 - 18:00 Uhr |

im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar. Die terminliche Absprache kann unter der Telefonnummer 02405 67- 6106 oder per E-Mail an [stadtplanung@wuerselen.de](mailto:stadtplanung@wuerselen.de) erfolgen.

Zusätzlich können der Entwurf des Bebauungsplanes 236 "Parkplatz Grüner Weg" einschließlich Begründung und Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu dem auf der Homepage der Stadt Würselen unter [www.wuerselen.de/bauleitplanung](http://www.wuerselen.de/bauleitplanung) sowie im Portal „Beteiligung NRW“ <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> eingesehen werden.

Während der Frist für die Veröffentlichung können Stellungnahmen zum o. a. Bauleitplan insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es stehen folgende Arten von Umweltinformationen zur Verfügung:

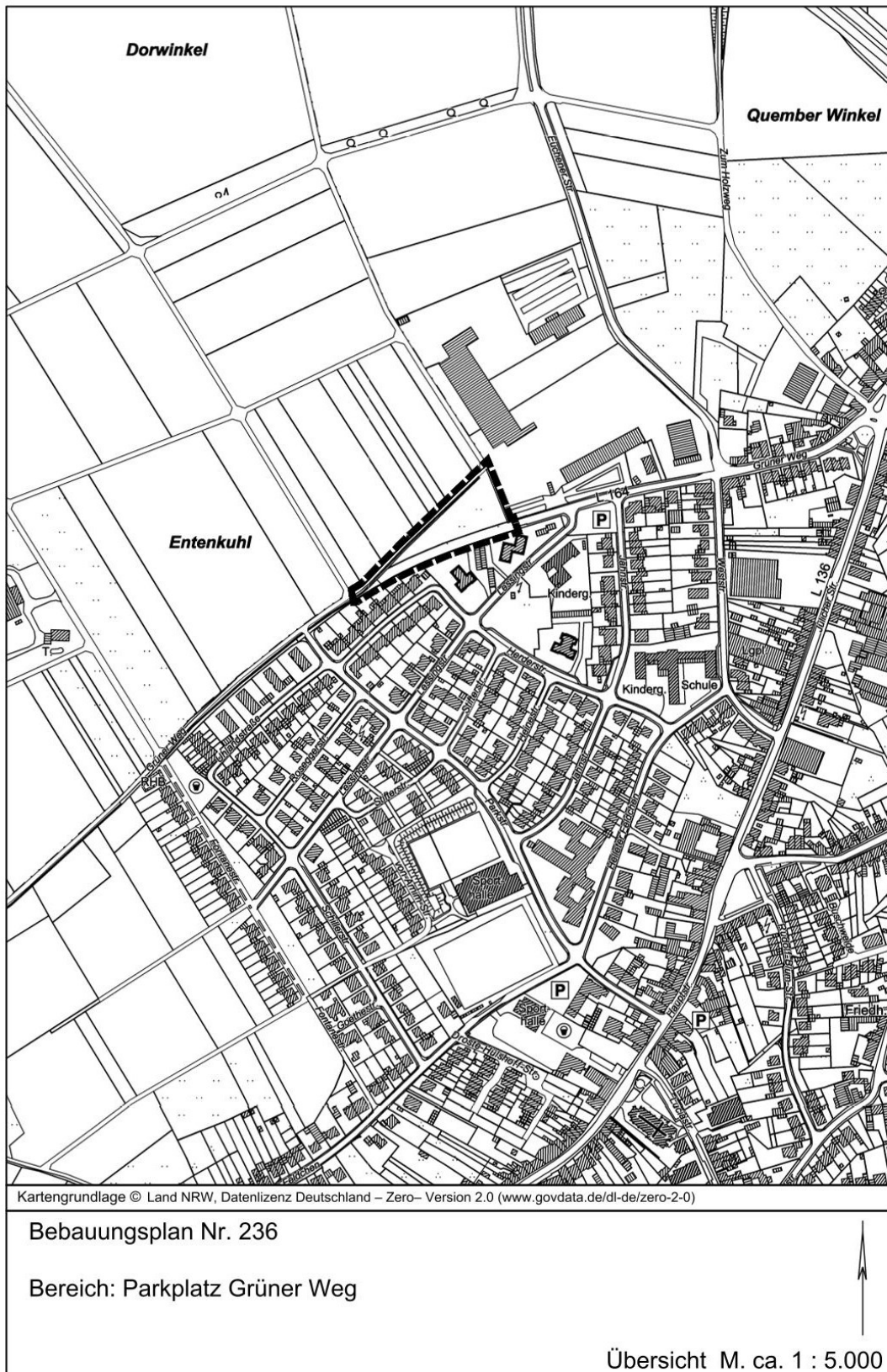
- Umweltberichte mit Untersuchungen der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:
  - Tiere (Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Lebensraum)
  - Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopstruktur, Naturhaushalt, biologische Vielfalt)
  - Fläche (Inanspruchnahme, Versiegelung)
  - Boden (Bodenfunktion, Altlasten, geologische Gegebenheiten)
  - Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Abfluss von Niederschlagswasser, Starkregenereignisse)
  - Luft und Klima (Luftqualität, Klimatische Verhältnisse, CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität)
  - Landschafts- und Ortsbild (Naturräumliche Einordnung, Erholungswert)
  - Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaften)
  - Mensch und menschliche Gesundheit (Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionsschutz)
  - Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung (Abfälle, Abwässer, erneuerbare Energien, Landschaftspläne, Luftqualität, Wechselwirkungen, Unfälle oder Katastrophen)
- Fachgutachten mit Umweltinformationen:
  - Schalltechnisches Fachgutachten (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
  - Verkehrsgutachten (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
  - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Beschreibung des ökologischen Eingriffes und des Ausgleichs)
  - Artenschutzprüfung I + II (zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Stellungnahmen zu weiteren Arten umweltbezogener Informationen:
  - Bezirksregierung Arnsberg, 25.07.2025 (Bergbauliche Verhältnisse)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist für die Veröffentlichung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 23. Februar 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Marius Claßen  
Erster Beigeordneter

*Plan siehe nächste Seite*



# Bekanntmachung

## der Veröffentlichung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich „Parkplatz Grüner Weg“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 10.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen,
2. den vorliegenden Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Parkplatz Grüner Weg“ einschließlich Begründung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.“

Ziel und Zweck der Planung ist, durch die Änderung der Darstellung einer Grünfläche zur Grünfläche mit Zweckbestimmung „Ausweichstellplätze“ im Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines temporären Parkplatzes zu schaffen. Dieser wird bei besonderen Sportereignissen mit einem überdurchschnittlich hohen Zuschauerbesuch in den Sport- und Kulturanlagen sowie bei (Dorf-)Festen auf dem Multifunktionsplatz in Broichweiden-Mitte genutzt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 236 aufgestellt.

Des Weiteren werden gemäß § 3 (2) BauGB Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist mit Terminvereinbarung vom 02.03.2026 bis zum 01.04.2026

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| montags bis freitags      | 07:30 - 12:30 Uhr |
| montags und mittwochs     | 14:00 - 16:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | 14:00 - 18:00 Uhr |

im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar. Die terminliche Absprache kann unter der Telefonnummer 02405 67-6106 oder per E-Mail an [stadtplanung@wuerselen.de](mailto:stadtplanung@wuerselen.de) erfolgen.

Zusätzlich können der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Würselen unter **[www.wuerselen.de/bauleitplanung](http://www.wuerselen.de/bauleitplanung)** sowie im Portal „Beteiligung NRW“ **<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>** eingesehen werden.

Während der Frist für die Veröffentlichung können Stellungnahmen zum o. a. Bauleitplan insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es stehen folgende Arten von Umweltinformationen zur Verfügung:

- Umweltberichte mit Untersuchungen der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:
  - Tiere (Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Lebensraum)
  - Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopstruktur, Naturhaushalt, biologische Vielfalt)
  - Fläche (Inanspruchnahme, Versiegelung)
  - Boden (Bodenfunktion, Altlasten, geologische Gegebenheiten)
  - Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Abfluss von Niederschlagswasser, Starkregenereignisse)
  - Luft und Klima (Luftqualität, Klimatische Verhältnisse, CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität)
  - Landschafts- und Ortsbild (Naturräumliche Einordnung, Erholungswert)
  - Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaften)
  - Mensch und menschliche Gesundheit (Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionsschutz)
  - Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung (Abfälle, Abwässer, erneuerbare Energien, Landschaftspläne, Luftqualität, Wechselwirkungen, Unfälle oder Katastrophen)

- Fachgutachten mit Umweltinformationen:
  - Artenschutzprüfung I + II (zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Stellungnahmen zu weiteren Arten umweltbezogener Informationen:
  - Bezirksregierung Arnsberg, 25.07.2025 (Bergbauliche Verhältnisse)

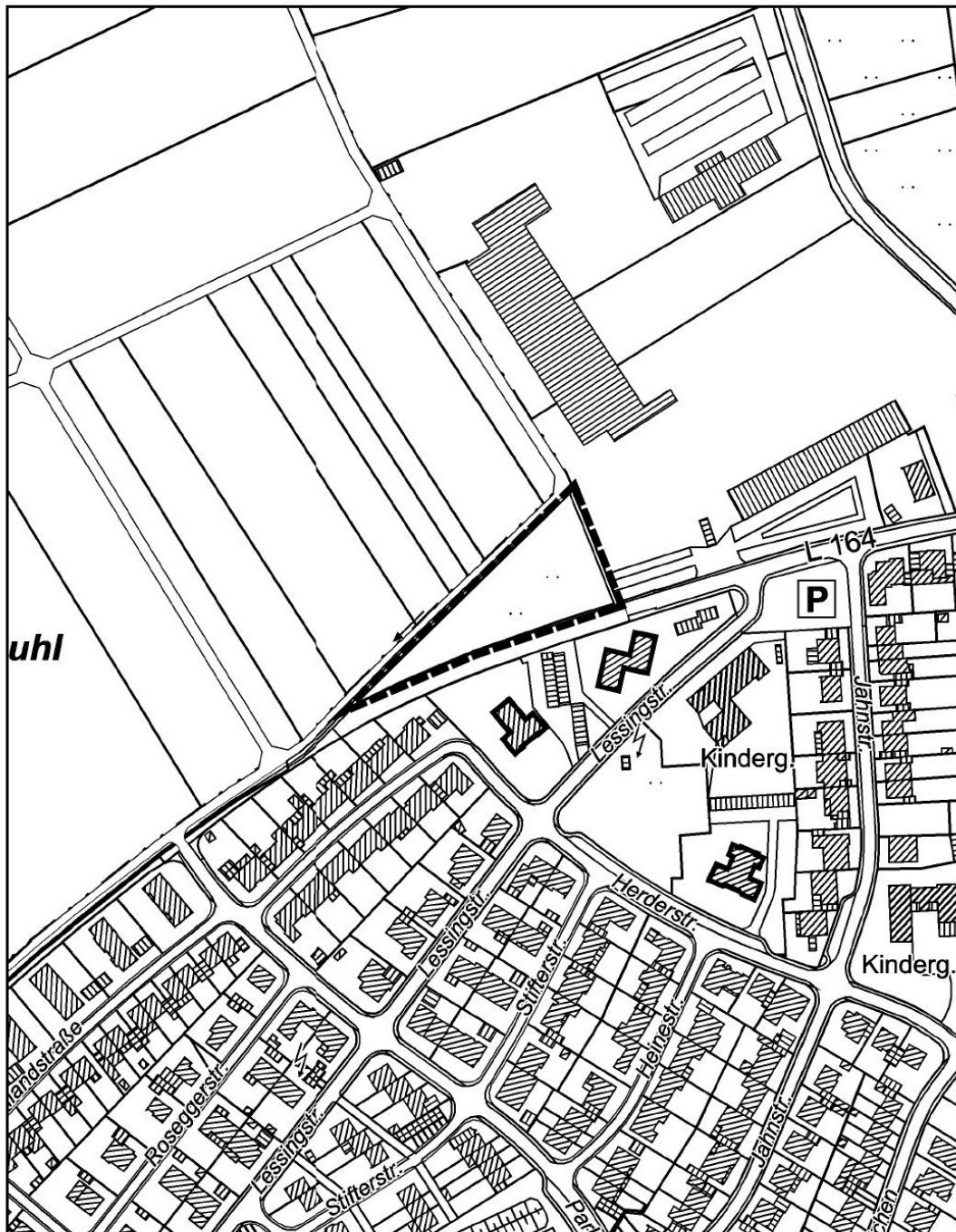
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist für die Veröffentlichung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei dem Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 20. Februar 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Marius Claßen  
Erster Beigeordneter

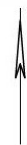
*Plan siehe nächste Seite*



Kartengrundlage © Land NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 22

Bereich: Parkplatz Grüner Weg



Übersicht M. ca. 1 : 2.500

# VHS-Nordkreis Aachen:

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 27.11.2024 (Amtliche Bekanntmachung der Städteregion Aachen Nr. 11 vom 30.04.2025) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **18.12.2025** folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | <b>2.438.797 €</b> |
|------------------------------|--------------------|

|                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>2.656.365 €</b> |
|-----------------------------------|--------------------|

im Finanzplan mit

|                                                                      |                    |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>2.438.797 €</b> |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------|

|                                                                      |                    |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | <b>2.644.365 €</b> |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------|

|                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | <b>0 €</b> |
|-----------------------------------------------------------------|------------|

|                                                                 |                 |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | <b>44.000 €</b> |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------|

|                                                                  |            |
|------------------------------------------------------------------|------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>0 €</b> |
|------------------------------------------------------------------|------------|

|                                                                |            |
|----------------------------------------------------------------|------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>0 €</b> |
|----------------------------------------------------------------|------------|

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Jahresfehlbetrag, der aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden soll,

|          |                  |
|----------|------------------|
| wird auf | <b>217.568 €</b> |
|----------|------------------|

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

|          |            |
|----------|------------|
| wird auf | <b>0 €</b> |
|----------|------------|

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

## § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt

**150.000,00 €**

festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| Stadt Alsdorf      | € 43.911,00 |
| Stadt Baesweiler   | € 26.274,63 |
| Stadt Herzogenrath | € 43.698,68 |
| Stadt Würselen     | € 36.115,69 |

## § 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO NRW gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.

5. Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GKG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn

- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 10 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
- Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 10 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

7. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 7.000,- € festgesetzt.

8. Rückstellungen sind im Einzelfall ab einem Betrag in Höhe von € 1.000,- zu bilden.

9. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von € 800,- (netto) nicht übersteigen, werden ab dem 01.01.2026 unmittelbar als Aufwand gebucht.

Alsdorf, 19.11.2025

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.: Jana Blaney

gez.: Renate Wallraff

VHS-Leitung

Verbandsvorsteherin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 06.01.2026 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621) in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 22.01.2026 erteilt worden.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Beschluss der Verbandsversammlungen vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 30.01.2026

gez.: Renate Wallraff  
Verbandsvorsteherin

---

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgabe, Vertrieb und Druck:     | Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, <a href="http://www.wuerselen.de">www.wuerselen.de</a> , <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bezugsmöglichkeiten:                | <p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:</p> <p>Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Sparkasse Aachen, Filiale Bardenberg, Dorfstraße 3; VR-Bank eG, Geschäftsstelle Broichweiden, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a>, Stichwort Amtsblatt</p> |
| Öffnungszeiten der Stadtverwaltung: | <p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr<br/>         Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin;<br/>         Kontakt: <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a></p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen:<br/>         Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>                                                                                                                                       |

---